

Gesetzblatt

für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 18. Mai 1938

45. Stück

138. Kundmachung: Bekanntmachung des Gesetzes über die Rhein-Main-Donau-Verbindung und den Ausbau der Donau (Rhein-Main-Donau-Gesetz).

139. Kundmachung: Übertragung von Befugnissen nach den Vorschriften über die Anmeldung des Vermögens von Juden und über die Errichtung einer Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Handel und Verkehr.

138. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch das Gesetz über die Rhein-Main-Donau-Verbindung und den Ausbau der Donau (Rhein-Main-Donau-Gesetz) vom 11. Mai 1938 bekanntgemacht wird.

„Die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und die Durchführung des Vierjahresplans verpflichten zur beschleunigten Fertigstellung der Wasserstraßenverbindung zwischen Rhein und Donau sowie zum Ausbau der Donau bis zur Reichsgrenze unterhalb Wiens. Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Die Reichswasserstraße zur Verbindung des Rheins über den Main mit der Donau soll bis zum Jahre 1945 fertiggestellt werden.

(2) Gleichzeitig wird die Donau anschließend bis zur Reichsgrenze unterhalb Wiens als Reichswasserstraße ausgebaut.

§ 2. (1) Die notwendigen Baumittel werden alljährlich durch den Reichshaushaltsplan bereitgestellt.

(2) Der vertragliche Beitrag des Landes Bayern wird auf 50 Millionen Reichsmark begrenzt.

§ 3. Die Bauten werden innerhalb des Landes Bayern durch die Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft in München, innerhalb des Landes Österreich durch die zuständigen Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht der Reichsverkehrsminister eine andere Regelung trifft.

§ 4. (1) Die Rhein-Main-Donau-Aktiengesellschaft in München hat den Bau nach den vom Reichsverkehrsminister genehmigten Plänen auszuführen.

(2) Sie erhält für ihre Aufgaben aus diesem Gesetz das Recht zum Ausbau und zur Enteignung. Einer Genehmigung, Erlaubnis oder Ermächtigung nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes vom 23. März 1907 (Gesetz- u. Verordnungsbl. f. Bay. S. 157) bedarf es nicht.

(3) Die zuständigen Reichsminister sind ermächtigt, die landesrechtlichen Vorschriften des Wasser- und Enteignungsrechts abzuändern, soweit sie es zur

Durchführung dieses Gesetzes für notwendig halten. Sie regeln das Verfahren für den Ausbau und die Enteignung.

§ 5. Innerhalb des Landes Österreich steht das Recht zum Ausbau und zur Enteignung dem Reiche zu. Die landesrechtlichen Vorschriften des Wasser- und Enteignungsrechts bleiben aufrechterhalten; die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, sie abzuändern, soweit sie es zur Durchführung dieses Gesetzes für notwendig halten.

§ 6. Der Reichsverkehrsminister erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 11. Mai 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Generalfeldmarschall

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Dieses Gesetz, das im Reichsgesetzblatt unter II S. 149 verlautbart ist, ist im Lande Österreich am 17. Mai 1938 in Kraft getreten.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Geß-Inquart

139. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich über die Übertragung von Befugnissen nach den Vorschriften über die Anmeldung des Vermögens von Juden und über die Errichtung einer Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Handel und Verkehr.

§ 1. Ich übertrage die mir nach der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414 und G. Bl. Nr. 102/1938) und nach der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415 und G. Bl. Nr. 103/1938) zustehenden Befugnisse auf den Minister für Handel und Verkehr.

§ 2. Im Ministerium für Handel und Verkehr wird eine Vermögensverkehrsstelle eingerichtet. Sie besorgt die Geschäfte, die sich aus der Ausübung der dem Minister für Handel und Verkehr nach § 1 dieser Kundmachung und der ihm auf Grund des § 3 des Gesetzes zum Schutz der österreichischen Wirtschaft (G. Bl. Nr. 82/1938) übertragenen Befugnisse ergeben.

§ 3. Die Führung der Vermögensverkehrsstelle obliegt in Unterordnung unter den Minister für Handel und Verkehr dem Staatskommissar in der Privatwirtschaft.

§ 4. Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seyß-Inquart